



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

An alle
vom LWV Hessen
belegten Einrichtungen

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger

Fachlicher Service

Datum	15. Dez. 2004/wd
Auskunft erteilt	Herr Heinemann
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2254
Telefax-Durchwahl	0561/1004-2776
E-Mail-Adresse	neidhard.heinemann@ lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	408
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.2 – 200.04

Rundschreiben 20 Nr. 11/2004

Verfahren zur darlehensweisen Übernahme der jährlichen Zuzahlungen nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) für Personen, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung erhalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 35 Abs. 3 - 5 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) in der Fassung des "Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch" ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, für alle leistungsberechtigten Personen, für die er die Kosten der Betreuung in einer stationären Einrichtung übernimmt, die nach § 62 SGB V zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens zu gewähren, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Landeswohlfahrtsverband Hessen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur zur **Darlehengewährung** verpflichtet ist. Eine Übernahme dieser Leistungen aus Sozialhilfemitteln ist nicht vorgesehen. Auch eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme dieses



Darlehens besteht nicht. Jeder Leistungsberechtigte hat das Recht, der Darlehensgewährung zu widersprechen und den Zuzahlungsbetrag auch selbst zu übernehmen.

Entscheidet sich der Betroffene jedoch für die Darlehensgewährung, erteilen die Krankenkassen vor Beginn des Jahres 2005 die Befreiungsbescheinigungen, so dass eine individuelle Zuzahlung von den Leistungsberechtigten dann nicht mehr geleistet werden muss.

Angesichts der Kürze der noch verbleibenden Zeit schlagen wir Ihnen folgende zwei Alternativen vor, die es ermöglichen sollen, dass die entsprechenden Regelungen noch rechtzeitig umgesetzt werden, um den Gesetzeszweck noch zu erreichen:

Alternative 1 :

Die Einrichtung klärt, ob einer Darlehensgewährung vom Leistungsberechtigten oder seines Betreuers widersprochen wird und stellt danach fest,

- a) bei welcher Krankenkasse die von ihr betreuten Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege des **Landeswohlfahrtsverbandes Hessen** erhalten,
- b) wie hoch die individuelle Belastungsgrenze ist (bei chronisch Kranken 1% der jährlichen Belastungsgrenze = 41,40 €, alle anderen 2% der jährlichen Belastungsgrenze = 82,80 €) und
- c) überweist die entsprechenden Beträge an die jeweilige Krankenkasse. Der LWV Hessen erhält seitens der Einrichtungen eine Aufstellung der betroffenen Leistungsberechtigten.

Mit der nächsten Pflegekostenrechnung werden die von der Einrichtung geleisteten Zahlungen dem LWV Hessen in Rechnung gestellt und erstattet.

Alternative 2:

Die Einrichtungen erstellen für die Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege vom LWV Hessen erhalten, Listen getrennt nach Krankenkassen. Diese Listen werden an die jeweiligen Krankenkassen versandt, die

ihrerseits die Listen prüfen, die individuelle Zuzahlung anhand bisher erstellter Bescheinigungen prüfen und eintragen und auf dieser Basis die Befreiungsbescheinigungen ausstellen und den Einrichtungen/versicherten Personen übersenden.

Von der Krankenkasse werden die geprüften Listen weitergereicht an den LWV Hessen, der umgehend die finanzielle Abwicklung der Zuzahlungen vornimmt, wobei vorab zu klären ist, ob der Darlehensgewährung widersprochen wird.

Unabhängig davon, für welche Alternative sich die Einrichtung entscheidet, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden monatlichen Beträge in Höhe von 3,45 € (bei anerkannt chronisch kranken Menschen) bzw. 6,90 € vom jeweiligen Barbetrag einbehalten werden und dem LWV Hessen dann nur die entsprechend reduzierte Summe mit der nächsten Abrechnung in Rechnung gestellt wird.

Der LWV Hessen wird die Darlehensgewährung nach Erhalt der Informationen durch die Einrichtungen (Alternative 1) oder die Krankenkassen (Alternative 2) den Betroffenen in einem förmlichen Bescheid sowohl die Darlehensgewährung, als auch die Rückzahlungsmodalitäten (Kürzung des Barbetrages) mitteilen.

Sofern die Betreuung in der stationären Einrichtung beendet wird (z. B. wenn der Leistungsberechtigte verstirbt, entlassen wird oder die Betreuung abbricht), ist das eventuell noch vorhandene Guthaben auf dem Eigengeldkonto des Leistungsberechtigten **nicht** an den Leistungsberechtigten oder seinen Erben auszuzahlen, sondern dem LWV Hessen zurückzuerstatten! Die Regelungen der Ziffer 6. des Rundschreibens 20/21 Nr. 2/2004 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Die sachbearbeitende Stelle des LWV Hessen wird dann das noch ausstehende Restdarlehen tilgen und die danach noch vorhandenen Mittel freigeben.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Jahr die Regelungen umsetzen mussten, ohne dies mit ihren Spitzenorganisationen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege besprechen zu können. Es ist beabsichtigt, die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Darlehensweisen Gewährung dieser Zuzahlungsbeträge ab dem Kalenderjahr 2006 im nächsten Liga-Spitzengespräch zu erörtern und eine einvernehmliche Regelung unter Beteiligung der Liga zu erarbeiten.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Regelungen zur Übernahme der durch von Sozialhilfeempfänger verweisen wir auf die nach wie vor gültigen Regelungen, die wir den Leistungsberechtigten bzw. ihren gesetzlichen Betreuern im Nov. 2003 bereits mitgeteilt hatten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'D' followed by a horizontal line that ends in a small hook or flourish.

(Daume)